

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 26.

Weimar.

24. August 1904.

 Inhalt: Steuergesetz für die Jahre 1905, 1906 und 1907, vom 3. August 1904, Seite 181. — Ministerialbestimmungen, betr. Bestellung des Staatsanwalts vom 18. Februar 1877, sowie des Kreisfouderwalts vom 23. April 1878 über die Errichtung des gemeinrechtlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena, Seite 184.

[86] Steuergesetz für die Jahre 1905, 1906 und 1907, vom 3. August 1904.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

1c. 1c.

Nachdem der Steuerbedarf des Großherzogtums für die nächste Finanzperiode. — die Jahre 1905, 1906, 1907 — durch Beschließung mit dem dreißigsten ordentlichen Landtage verfassungsmäßig festgestellt worden ist, sind von dem getreuen Landtage zur Deckung der Staatsbedürfnisse in den gedachten Etatsjahren in Gemäßheit des revidierten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogtums vom 5. Mai 1816 (Regierungsblatt 1850 Seite 615) die nachstehend bezeichneten Steuern für die Jahre 1905, 1906 und 1907 freiwillig worden: